

Die Steuerbescheinigung für betriebliche Anleger

Allgemeine Informationen und Erläuterungen

1. Allgemein

Der Steuerabzug auf Kapitalerträge erfolgt bei betrieblichen Anlegern abweichend vom Steuerabzug auf Kapitalerträge für inländische Privatanleger. Für betriebliche Anleger wird daher eine gesonderte Steuerbescheinigung (Muster III) erstellt. In der Steuerbescheinigung werden nach vorgeschriebenem Muster alle im Kalenderjahr zugeflossenen Kapitalerträge aufgeführt, die mit Kapitalertragsteuer zzgl. Solidaritätszuschlag belastet wurden.

Bei betrieblichen Anlegern erfolgt keine Verlustverrechnung durch das depotführende Institut. Verluste können nur im Rahmen der Veranlagung erklärt werden. Die auf die zugeflossenen positiven Kapitalerträge einbehaltene Kapitalertragsteuer wird von uns bescheinigt und kann auf die im Rahmen der Veranlagung festgesetzte Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer angerechnet werden.

Bei Vorlage einer Nichtveranlagungsbescheinigung (NV-Bescheinigung) durch den betrieblichen Anleger kann die FNZ Bank AG als abzugsverpflichtetes Institut vom Kapitalertragsteuerabzug Abstand nehmen. Die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug ist für jede der nachfolgend aufgeführten Arten von Kapitalerträgen einzeln zu beurteilen

1

Steuerliche Bezeichnung	EUR
Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 1a EStG	0,00

2. Erläuterungen

Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1. Satz 1 Nr. 1, 1a EStG

Unter dieser Ertragsart werden inländische Dividenden aufgeführt. Es folgt ein sog. Davon-Ausweis von inländischen Dividenden, die beim betrieblichen Anleger dem Teileinkünfteverfahren (§ 3 Nr. 40 EStG) unterliegen und von nicht dem Teileinkünfteverfahren unterliegenden Dividenden aus inländischen REIT-Aktien. Der Kapitalertragsteuerabzug erfolgt ohne Beachtung des Teileinkünfteverfahrens, das nur im Rahmen der Veranlagung des betrieblichen Anlegers berücksichtigt werden kann.

Gemäß den Vorgaben der Finanzverwaltung werden in dieser Zeile auch die kumulierten ausschüttungsgleichen Erträge von vor dem 1. Januar 2018 erworbenen Anteilen an ausländischen thesaurierenden Investmentfonds und die Zwischengewinne von vor dem 1. Januar 2018 erworbenen Anteilen an in- und ausländischen Investmentfonds, jeweils bei Veräußerung dieser Fondsanteile ausgewiesen.

2

Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG

0,00

Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG

Unter diese Ertragsart fallen Zinsen aus Wandelanleihen, zinsähnlichen Gewinnobligationen und zinsähnlichen Genussrechten.

3

Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 EStG

0,00

Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 EStG

Hierunter fallen Ausschüttungen aus Investmentfonds und ab 2019 auch die Vorabpauschale bei Investmentfonds nach Berücksichtigung einer Teilfreistellung dieser Investmenterträge. Im Kapitalertragsteuerverfahren ist auch bei betrieblichen Anlegern der für private Anleger geltende Teilfreistellungssatz zu berücksichtigen. Der für den betrieblichen Anleger zutreffende Teilfreistellungssatz kann nur im Rahmen der Veranlagung berücksichtigt werden.

4

Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 EStG

0,00

Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 EStG

Unter diese Ertragsart fallen ausländische Dividenden und ausländische REIT-Dividenden. Es erfolgt ein Davon-Ausweis für ausländische Dividenden, die dem Teileinkünfteverfahren unterliegen und nicht dem Teileinkünfteverfahren unterliegende ausländische REIT-Dividenden.

5

Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 EStG

0,00

Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 EStG

Unter diese Ertragsart fallen Zinsen.

6

Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 und 10-12 EStG

0,00

Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1. Satz 1 Nr. 8 und 10 - 12 EStG

Hierunter fallen alle Veräußerungsgewinne, soweit es sich nicht um Veräußerungsgewinne aus Aktien oder Investmentanteilen handelt.

7

Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 EStG (ohne Gewinne aus der Veräußerung von Investmentanteilen)

0,00

Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 EStG (ohne Erträge aus der Veräußerung von Investmentanteilen)

Hierunter fallen Veräußerungsgewinne aus inländischen und ausländischen Aktien. Soweit diese Veräußerungsgewinne dem Teileinkünfteverfahren unterliegen, werden diese im Davon-Ausweis berücksichtigt.

8

Gewinne aus der Veräußerung von Investmentanteilen im Sinne des § 16 Abs. 1 Nr. 3 InvStG 2018 und des § 56 Abs. 3 Satz 1 InvStG 2018

0,00

Gewinne aus der Veräußerung von Investmentanteilen im Sinne des § 16 Abs. 1 Nr. 3 InvStG 2018 und des § 56 Abs. 3 Satz 1 InvStG 2018

Unter diese Ertragsart fallen Gewinne aus der Veräußerung von Investmentanteilen nach Berücksichtigung einer Teilfreistellung dieser Investmenterträge. Im Kapitalertragsteuerverfahren ist auch bei betrieblichen Anlegern der für private Anleger geltende Teilfreistellungssatz zu berücksichtigen. Der für den betrieblichen Anleger zutreffende Teilfreistellungssatz kann nur im Rahmen der Veranlagung berücksichtigt werden.

Hierin enthalten sind auch die Gewinne aus der fiktiven Veräußerung von Investmentanteilen aufgrund des Systemwechsels (Investmentsteuerreform) zum 31.12.2017, die erst bei tatsächlicher Veräußerung der Investmentanteile dem Anleger steuerlich zugeflossen sind.

9Ersatzbemessungsgrundlage im Sinne des § 43a Abs. 2 Satz 7, 10, 13 und 14 EStG nach Teilfreistellung und im Sinne des § 56 Abs. 3 Satz 4 InvStG 2018
Enthalten in den bescheinigten Kapitalerträgen

0,00

Ersatzbemessungsgrundlage im Sinne des § 43a Abs. 2 Satz 7, 10, 13 und 14 EStG nach Teilfreistellung und im Sinne des § 56 Abs. 3 Satz 4 InvStG

Die Zeile „Ersatzbemessungsgrundlage“ enthält die Summe aller pauschalen Bemessungsgrundlagen. Kann bei Veräußerungen der Veräußerungserlös nicht berechnet werden, weil der depotführenden Stelle die Anschaffungskosten nicht bekannt sind, wird die Kapitalertragsteuer auf die sog. Ersatzbemessungsgrundlage i. H. v. 30 % des Veräußerungserlöses erhoben.

Bei der Veräußerung von Anteilen an Investmentfonds erfolgt auch beim betrieblichen Anleger der Ausweis der Ersatzbemessungsgrundlage nach Abzug des von der Fondsart abhängigen Teilfreistellungssatzes für Privatanleger.

10

Kapitalertragsteuer

0,00

Kapitalertragsteuer

Erfolgte ein Steuerabzug, wird dieser unter den Positionen „Kapitalertragsteuer“ sowie „Solidaritätszuschlag“ in der Jahressteuerbescheinigung bescheinigt. Sog. Nullbescheinigungen (kein Einbehalt der Kapitalertragsteuer) werden nur über das Online-Postfach zur Verfügung gestellt.

11

Solidaritätszuschlag

0,00

Solidaritätszuschlag

In dieser Zeile wird der Solidaritätszuschlag, der auf die Kapitalertragsteuer entfällt, ausgewiesen.

12

Leistungen aus dem steuerlichen Einlagekonto (§ 27 Abs.1 – 7 KStG)

0,00

Leistungen aus dem steuerlichen Einlagekonto (§ 27 Abs. 1 – 7 KStG)

„Leistungen aus dem Einlagekonto“ einer Kapitalgesellschaft sind zum Zeitpunkt der Ausschüttung nicht steuerpflichtig. Daher unterliegen sie keinem Steuerabzug. Jedoch reduzieren sie die Anschaffungskosten der dahinter stehenden Aktien. Dies berücksichtigen wir bei einer späteren Veräußerung der Aktien bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns im Kapitalertragsteuerverfahren. Falls Leistungen aus dem steuerlichen Einlagekonto bezogen wurden, werden die Beträge in der Jahressteuerbescheinigung ausgewiesen.

13

Bei Veräußerung / Rückgabe von vor dem 1. Januar 2018 erworbenen Anteilen an ausländischen Investmentfonds (Alt-Anteile im Sinne der § 56 Abs. 2 Satz 1 InvStG 2018)

Summe der als zugeflossen geltenden, noch nicht dem Steuerabzug unterworfenen ausschüttungsgleichen Erträge aus Anteilen an ausländischen Investmentfonds im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG 2004 in Verbindung mit § 56 Abs. 3 Satz 6 InvStG 2018)

350,00

Diese Summe ist in der bescheinigten Höhe der Kapitalerträge enthalten und bei der Einkünfteermittlung abzuziehen.

Bei Veräußerung / Rückgabe von vor dem 1. Januar 2018 erw. Anteilen an ausl. Investmentfonds (Alt-Anteile im Sinne des § 56 Abs. 2 Satz 1 InvStG 2018)

Bei der tatsächlichen Veräußerung oder Rückgabe von vor dem 1. Januar 2018 erworbenen Anteilen an ausländischen thesaurierenden Investmentfonds ist die Summe der als zugeflossen geltenden, noch nicht dem Steuerabzug unterworfenen ausschüttungsgleichen Erträge aus Anteilen an ausländischen Investmentfonds bis zum 31. Dezember 2017 grundsätzlich kapitalertragsteuerpflichtig. Daher ist dieser Betrag in der Position Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1. Satz 1 Nr. 1, 1a EStG in der Steuerbescheinigung enthalten.

Die ausschüttungsgleichen Erträge waren bereits in den Jahren vor der Veräußerung steuerpflichtig und im Rahmen der Veranlagung zu erklären (nachholender Steuerabzug), sodass die bescheinigten kumulierten ausschüttungsgleichen Erträge in der Steuererklärung bei der Einkünfteermittlung abgezogen werden können.

Im Bescheinigungszeitraum waren Investmentanteile vorhanden oder wurden veräußert
nur nachrichtlich:

Investmenterträge im Sinne des § 16 Abs. 1 Nr. 1 und 2 InvStG 2018 vor Berücksichtigung einer etwaigen Teilfreistellung nach § 20 InvStG 2018	0,00
davon:	
Investmenterträge aus Aktienfonds (§ 2 Abs. 6 InvStG 2018)	0,00
Investmenterträge aus Mischfonds (§ 2 Abs. 7 InvStG 2018)	0,00
Investmenterträge aus Immobilienfonds (§ 2 Abs. 9 InvStG 2018)	0,00
Investmenterträge aus Immobilienfonds (§ 2 Abs. 9 InvStG 2018) mit Anlageschwerpunkt ausländische Immobilien und Auslands-Immobilien-gesellschaften	0,00
Investmenterträge aus sonstigen Investmentfonds (keine Teilfreistellung)	0,00
Investmenterträge im Sinne des § 16 Abs. 1 Nr. 3 vor Berücksichtigung einer etwaigen Teilfreistellung nach § 20 InvStG 2018	0,00
davon:	
Investmenterträge aus Aktienfonds (§ 2 Abs. 6 InvStG 2018)	0,00
Investmenterträge aus Mischfonds (§ 2 Abs. 7 InvStG 2018)	0,00
Investmenterträge aus Immobilienfonds (§ 2 Abs. 9 InvStG 2018)	0,00
Investmenterträge aus Immobilienfonds (§ 2 Abs. 9 InvStG 2018) mit Anlageschwerpunkt ausländische Immobilien und Auslands-Immobilien-gesellschaften	0,00
Investmenterträge aus sonstigen Investmentfonds (keine Teilfreistellung)	0,00

Nachrichtlicher Teil

Die Investmenterträge (Ausschüttungen aus Investmentfonds, Vorabpauschale ab 2019, Ergebnisse aus der Veräußerung von Investmentanteilen) werden vor Anwendung der Teilfreistellung und untergliedert nach den Fondsarten (Aktienfonds, Mischfonds, Immobilienfonds, Auslands-Immobilienfonds) ausgewiesen. Aufgrund dieser Angaben kann der betriebliche Anleger im Rahmen der Veranlagung den für ihn zutreffenden Teilfreistellungssatz geltend machen, nachdem im Kapitalertragsteuerverfahren der Teilfreistellungssatz für Privatanleger anzuwenden war.

Alt-Anteile im Sinne des § 56 Abs. 2 Satz 1 InvStG 2018, die keine bestandsgeschützten Alt-Anteile im Sinne des § 56 Abs. 6 InvStG 2018 sind, wurden veräußert und ein Gewinn/Verlust nach § 56 Abs. 3 Satz 1 InvStG 2018 erzielt (ohne Fälle der Ersatzbemessungsgrundlage nach § 56 Abs. 3 Satz 4 InvStG 2018):

Bezeichnung	ISIN	Anzahl der Anteile	Gewinn / Verlust* nach § 56 Abs. 3 Satz 1 InvStG 2018
Amundi Fds-Global Ecology ESG Act. Nom. A Unh. EUR Acc. oN	LU1883318740	63,049400	16.144,77 EUR

* Bei Verlusten wurde ein negatives Vorzeichen (Minuszeichen) verwendet.

Nicht-bestandsgeschützte Alt-Anteile

Das fiktive Veräußerungsergebnis zum 31.12.2017 aus nicht-bestandsgeschützten Alt-Anteilen (Erwerb nach dem 31.12.2008) an Investmentfonds fließt erst bei der tatsächlichen Veräußerung der Fondsanteile zu. Werden die Fondsanteile veräußert, muss ab 2019 das fiktive Veräußerungsergebnis per 31.12.2017 (ohne Fälle der Ersatzbemessungsgrundlage) gesondert ausgewiesen werden.

Gegenüber dem Steuerpflichtigen wurde nach § 44b Abs. 1 EStG die auf Ausschüttungen eines Investmentfonds abgeführte Kapitalertragsteuer und der darauf entfallende Solidaritätszuschlag erstattet. Die Erstattung wurde für folgende Investmentanteile vorgenommen:

Bezeichnung	ISIN	Anzahl der Anteile	Höhe der nicht steuerbaren Ausschüttungen im Sinne des § 17 Abs. 3 InvStG 2018 pro Anteil
Morgan Stanley P2 Value Inhaber-Anteile	DE000A0F6G89	3.496,401000	0,130000000 EUR

Gegenüber dem Steuerpflichtigen wurden nach § 44b Abs. 1 EStG die auf Ausschüttungen eines Investmentfonds abgeführte Kapitalertragsteuer und der darauf entfallende Solidaritätszuschlag erstattet. Die Erstattung wurde für folgende Investmentanteile vorgenommen

Bei Abwicklung eines Investmentfonds gelten ab 2018 Ausschüttungen insoweit nicht als steuerbarer Ertrag, als darin Kapitalrückzahlungen enthalten sind. Da der nicht steuerbare Anteil erst nach Ablauf des Kalenderjahres ermittelt wird, erfolgt bei unterjährigen Ausschüttungen der Kapitalertragsteuerabzug auf den gesamten Betrag der Ausschüttung. Die einbehaltene Kapitalertragsteuer auf den nicht steuerbaren Anteil der Ausschüttung wird von uns erstattet. Die Höhe der nicht steuerbaren Ausschüttungen wird gesondert ausgewiesen.

Disclaimer

Die vorliegende Unterlage beruht auf rechtlich unverbindlichen Erwägungen der FNZ Bank AG. Sämtliche Angaben dienen ausschließlich Informations- und Werbezwecken und stellen weder eine individuelle Anlageempfehlung/Anlageberatung noch ein Angebot zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren oder sonstigen Finanzinstrumenten dar. Die in der Unterlage enthaltenen Informationen ersetzen keine individuelle anleger- und anlagegerechte Beratung noch berücksichtigen sie steuerliche Aspekte. Eine Anlageentscheidung bzgl. eines Investmentfonds/ETFs oder anderen Wertpapieren bzw. Finanzinstrumenten sollte nur auf Grundlage der jeweiligen Produktinformations- und/oder Verkaufsunterlagen, die insbesondere auch Informationen zu den Chancen und Risiken der Vermögensanlage enthalten, getroffen werden. Die ausführlichen Verkaufsprospekte, welche u. a. auch die vollständigen Anlagebedingungen enthalten, die jeweils gesetzlich erforderlichen Anlegerinformationen (z. B. BIB; PRIIPs-Basisinformationsblätter), die aktuellen Jahres- und Halbjahresberichte sowie auch Produktinformationsunterlagen sind unter www.fnz.de abrufbar bzw. können bei der FNZ Bank AG angefordert werden. Diese Unterlage ist urheberrechtlich geschützt. Die ganze oder teilweise Vervielfältigung, Bearbeitung und Weitergabe an Dritte darf nur nach Rücksprache und mit Zustimmung von der FNZ Bank AG erfolgen.